

23. III. 1916

Die obligatorische Anmeldung deutscher, österreichischer und ungarischer Guthaben in Frankreich.

Die Durchführung des französischen Gesetzes vom 22. Jänner über die obligatorische Anmeldung der Vermögen feindlicher Ausländer erweist sich als so schwierig, daß eine ganze Reihe von Rundschreiben des Justizministers notwendig wurde, um die Gerichte über die wahre Tragweite der neuen Vorschriften aufzuklären. Das erläuternde Dekret und das Rundschreiben von Ende Februar füllten nicht weniger als zwölf Spalten des „Journal Officiel“, allein schon jetzt hat sich die Notwendigkeit neuer Vorschriften ergeben, die den Gegenstand eines zweiten Rundschreibens des Justizministeriums vom 11. März bilden. Der Pariser Advokat Edouard Clunet, der bereits das erste Mal den Lesern des „Temps“ verständlich zu machen suchte, werden dieselben Angaben zu entnehmen sind. Zunächst kommen die „bedrückten Nationalitäten“ in Betracht, an erster Stelle die Elsaß-Lothringer, die, soweit sie französischen Ursprunges sind, nach wie vor Vergünstigungen erhalten, was aber die Anmeldepflicht nicht ausschließt, da die Elsaß-Lothringer in politischer Hinsicht „noch immer“ als Angehörige eines feindlichen Staates angesehen werden müssen. Die Sequestrierung erfolgt aber nur dann, wenn auf Grund vorsichtiger Erkundigungen an der Loyalität der von Betroffenen gezweifelt werden muß. Was die von Elsaß-Lothringern in den Banken deponierten Gelder und Wertpapiere anlangt, die auf Grund der allgemeinen Anordnungen sequestriert wurden, so soll den einwandfreien Elsaß-Lothringern die Verfügung über ihre Gelder erleichtert werden. Die Abmachungen und Vereinbarungen wirtschaftlicher Natur mit feindlichen Ausländern, deren Vermögen in Frankreich bereits sequestriert worden ist, sind unbedingt anzumelden. Befreit sind von der Anmeldepflicht: die Spezialsequester, die Leiter der Caisse des Depots et Consignations für die von den Sequestern oder den französischen Schuldnern gemachten Einzahlungen und die französischen Schuldner für die an die Caisse des Depots abgeführten Summen.